



Beschluss des Schulrates Nr. 08
Sitzung vom 09.11.2022

Am Mittwoch, 09.11.2022 treffen sich um 18.00 Uhr folgende Mitglieder des Schulrates auf Grund einer formellen Einladung zur konstituierenden Sitzung des Schulrates am Rechtssitz des SSP Graun_Mittelschule St. Valentin.

Schulratsmitglieder		entschuldigt abwesend	unentschuldigt abwesend
Schulführung	Wallnöfer Klaus		
Lehrervertreter	Folie Sarah		
	Köllemann Ferdinand		
	Folie Claudia		
	Eberhöfer Evi		
	Gunsch Veronika		
	Sorace Roberto		
Elternvertreter	Tschenett Markus		
	Pesl Monika Elisabeth		
	Schützel Evelyn Kathleen		
	Stecher Verena		
	Erhard Sabrina		
	Tschenett Barbara		
Schulsekretär	D' Angelo Sonia		
Elternratsvorsitzende	noch zu bestimmen		
Delegierter im Landesbeirat der Eltern	/		

Betreff:
Genehmigung der Geschäftsordnung des Schulrates_2022-2023 – 2024-2025

- nach Einsichtnahme in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- Nach Einsichtnahme in das L.G. Nr. 20 vom 18.10.1995, betreffend die Mitbestimmungsgremien auf Schulebene;
- Festgestellt, dass die Geschäftsordnung die Möglichkeit bietet, Verfahrensregelungen, nach denen Sitzungen des Schulrates sowie Beschlussfassungen abzulaufen haben, genauer zu bestimmen;
- Nach Vorstellung des Entwurfes der Geschäftsordnung durch die Schulführung;

beschließt der Schulrat einstimmig

- a) die Geschäftsordnung gemäß Anlage A) als integrierender Bestandteil wird für die Schuljahre 2022-2023 – 2024-2025 genehmigt;
- b) Vorliegende Maßnahme wird am 28.10.2019 an der Anschlagtafel der Schule veröffentlicht;

Der Präsident
des Schulrates

Der Sekretär
des Schulrates

Markus Tschenett

Sonia D' Angelo

Geschäftsordnung des Schulrates

2022/2023 – 2024/2025

Art. 1 - Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden

Innerhalb von dreißig Tagen nach der Verkündung der Gewählten beruft die Schulführungskraft den Schulrat zur konstituierenden Sitzung ein. Der/die Vorsitzende des Schulrates sowie dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin werden aus den Reihen der Elternvertreter gewählt. Die Wahl findet mit geheimer Stimmabgabe statt. Es gilt der/die Elternvertreter/in als gewählt, der/die im ersten Wahlgang mindestens acht Stimmen erhält. Im zweiten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der Wählenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Ältere als gewählt. Der Schulrat wählt nach den gleichen Modalitäten auch einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der/die Vorsitzenden/e durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten oder, wenn dieser nicht anwesend ist, vom ältesten Mitglied.

Art. 2 - Einberufung des Schulrates

Die Einberufung des Schulrates muss wenigstens zehn Tage vor der Sitzung erfolgen. In der Einladung müssen Versammlungsort, Datum der Sitzung, Uhrzeit und die Themen der Tagesordnung angegeben sein. Die Einberufung erfolgt mit einem an die einzelnen Mitglieder gerichteten Einladungsschreiben, welches den Schulratsmitgliedern per e-mail zugesandt wird und durch Aushang an der Anschlagtafel der Direktion. Gerechtfertigte Abwesenheiten sind im Sekretariat rechtzeitig mündlich zu deponieren. Der/die Vorsitzende beruft den Schulrat ein, wenn er/sie es für notwendig hält, wenn die Schulführung oder drei Ratsmitglieder es verlangen. Das Sekretariat der Schuldirektion steht dem/der Vorsitzenden für diese Aufgaben zur Verfügung.

Art. 3 – Beschlussfähigkeit

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Ratsmitglieder notwendig, d.h. von den 14 Mitgliedern müssen mindestens 8 Mitglieder anwesend sein.

Mitglieder dürfen sich an der Beschlussfassung nicht beteiligen:

- wenn es Streitfälle in eigener Sache betrifft
- wenn es sich um eigenes Interesse handelt

Art.4 – Beschlüsse

Die Beschlüsse werden vom Schulsekretär verfasst und vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Sekretär/in des Schulrates unterzeichnet.

Art. 5 - Gültigkeit der Beschlüsse

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Alle Beschlüsse müssen begründet sein. Die Mitglieder, die an der Abstimmung wegen Unvereinbarkeit sich der Stimme enthalten, werden zur Feststellung der Beschlussfähigkeit miteinbezogen, nicht aber zur Zahl der Abstimmenden gezählt. Über die Anträge wird offen abgestimmt. Die Beschlüsse, die Personen betreffen, werden in geheimer Abstimmung gefasst. Geheim abgestimmt wird auch jedes Mal, wenn es von wenigstens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Die leeren und nichtigen Stimmzettel werden zur Anzahl der Abstimmenden gezählt. Der/die Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis fest und verkündet es. Der Antrag gilt als nicht genehmigt, wenn gleich viele Stimmen dafür und dagegen abgegeben werden.

Art. 6 – Tagesordnung

Dem Schulrat darf kein Beschlussantrag vorgelegt werden, wenn dieser nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurde und die entsprechenden Akten den Mitgliedern nicht zugänglich waren. Bei begründeter Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende oder die Schulführung oder ein Drittel der Ratsmitglieder, bei Beginn der Sitzung dem Schulrat Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung aufscheinen, zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn mindestens vier Fünftel der Ratsmitglieder einverstanden sind. Wenn die Behandlung der Angelegenheit von der Einhaltung von Fristen abhängt, reicht die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden.

Art. 7 Niederschriften

Der Schriftführer/die Schriftführerin wird aus den Reihen der Schulratsmitglieder ernannt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Schriftführer/die Schriftführerin vom jüngsten Schulratsmitglied oder von einem vom Vorsitzenden designierter Verwaltungsbeamten, der wenigstens der sechsten Funktionsebene angehören muss, ersetzt. (Art. 32 Abs. 10 LG Nr. 17/93). Die Niederschriften der Sitzungen werden vom Schriftführer/von der Schriftführerin in Form eines Ergebnisprotokolls verfasst. Die Niederschriften der Beschlüsse und der Sitzungen werden vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet. Die Sitzungsniederschriften, die vom Sekretär angefertigt und vom Vorsitzenden unterschrieben werden, bedürfen keiner weiteren Genehmigung. (Art. 32 Abs. 11 LG Nr. 17/93). Unterschreiben Vorsitzender oder Sekretär die Sitzungsniederschrift nicht, ist diese vom Gremium zu genehmigen. Jedes Schulratsmitglied kann in die Sitzungsniederschrift Einsicht nehmen, sich eine Abschrift anfertigen oder eventuelle formelle Berichtigungen oder Präzisierungen der Erklärungen, die es im Laufe der Sitzung abgegeben hat, verlangen, welche vom Sekretär, nach vorheriger Genehmigung durch den Vorsitzenden, angebracht werden. (Art. 32 Abs. 12 LG Nr. 17/93) Die Sitzungsniederschriften werden jedem Mitglied mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt.

Art.8 - Öffentlichkeit der Akten

An der Anschlagtafel der Schuldirektion wird die volle Abschrift der Beschlüsse ausgehängt. Die Veröffentlichung an der Anschlagtafel der Schule erfolgt spätestens 10 Arbeitstage nach der Sitzung für eine Dauer von 15 Tagen. Innerhalb von 15 Tagen ab Veröffentlichung tritt der Beschluss des Schulrates in Kraft. Beschlüsse, welche einzelne Personen betreffen, unterliegen, außer auf Verlangen des Betroffenen, nicht der Veröffentlichung. Die Akten des Schulrates werden im Sekretariat aufbewahrt und sind mit Ausnahme jener, die Einzelpersonen betreffen, allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zugänglich.

Sämtliche Beschlüsse können von den Schulleitern für die einzelnen Schulen angefordert werden.

Art.9 - Öffentlichkeit der Sitzungen

Mit beratender Funktion können zur Teilnahme an den Sitzungen jene Fachleute eingeladen werden, die mit sozialen, psychologischen und ärztlichen Aufgaben und als Berufsberater im Bereich der Schule wirken. Die Revisoren/innen können an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Es können bis zu 2 schulexterne Mitglieder, die über besondere Fachkenntnisse verfügen oder Verbindungen zwischen der Schule und der Arbeitswelt herstellen können, vom Schulrat kooptiert werden. Eingeladen werden zudem der/die Elternratsvorsitzende und der Vertreter/die Vertreterin im Landesbeirat der Eltern.

Art.10 - Spesenvergütung an die Ratsmitglieder

Die Teilnahme an den Sitzungen wird nicht vergütet. Den Mitgliedern des Schulrates, die ihren Wohnsitz in einem anderen Ort haben als in dem, in welchem sich der Schulrat versammelt, steht die Fahrtspesenvergütung im Ausmaß und zu den Bedingungen zu, die für die Landesbediensteten gelten.

Art.11 – Verfall des Mandats

Bei ungerechtfertigter Abwesenheit von drei aufeinander folgenden Sitzungen scheidet das Mitglied aus dem Schulrat aus. In folgenden besonderen Fällen scheidet ein Mitglied aus dem Schulrat aus:

a) Lehrpersonen:

- wenn Lehrkraft an der Schule nicht mehr Dienst leistet und somit keine Bezüge erhält bzw. keine Sozialabgaben getätigt werden
- bei Dienstaustritt
- bei Versetzung in eine andere Schule

b) Eltern

- wenn kein Kind mehr Schule besucht

Art.12 – Freiwilliger Rücktritt

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit des freiwilligen Rücktritts. Der Rücktritt muss dem Gremium mitgeteilt werden und wird nach Kenntnisnahme durch das Gremium rechtswirksam. Bis zur Ernennung des neuen Mitgliedes reduziert sich das „strukturelle Quorum“ bzw. die Beschlussfähigkeit um den Sitz der zurückgetretenen Person. (z. B.: für Beschlussfähigkeit im Schulrat müssen bei 14 effektiven Mitgliedern 8 anwesend sein; bei 13 effektiven Mitgliedern nur mehr 7)

Art.13 – Ersetzung der Mitglieder

Die zurückgetretenen Lehrpersonen werden von den ersten nicht gewählten Lehrpersonen ersetzt; gibt es keine nachrückenden Lehrpersonen, wählt das Lehrerkollegium die entsprechenden Lehrervertreter/innen im Rahmen von Zusatzwahlen. Zurückgetretene Eltern werden von den ersten nicht gewählten Elternvertretern/innen ersetzt; gibt es keine nachrückenden Elternvertreter/innen, wählt der Elternrat die entsprechenden Vertreter/innen. (indirekter Wahlmodus nach L.G. Nr. 20 vom 18. Oktober 1995) Nachrückende Mitglieder verfallen am Ende der Amtszeit des Gremiums.

Der Präsident
des Schulrates

Der Sekretär
des Schulrates

Markus Tschenett

Sonia D' Angelo